

# **kanusportverein duisburg-wedau e.v.**

## **Vereinsatzung**

### **Vereinsatzung des KSV Duisburg-Wedau e.V.**

Inhalt:

§ 1	Name, Sitz und Zweck des Vereins.....	2
§ 2	Mitgliedschaft .....	2
§ 3	Aufnahme .....	2
§ 4	Erlöschen der Mitgliedschaft .....	3
§ 5	Beitragswesen.....	3
§ 6	Organe des Vereins .....	3
§ 7	Mitgliederversammlung .....	4
§ 8	Geschäftsführender Vorstand.....	5
§ 9	Fachwarte.....	5
§ 10	Gesamtvorstand .....	6
§ 11	Kassenprüfer .....	6
§ 12	Ausschüsse .....	6
§ 13	Ordnungen .....	7
§ 14	Niederschriften .....	7
§ 15	Satzungsänderungen .....	7
§ 16	Datenschutz, Persönlichkeitsrechte .....	7
§ 17	Auflösung des Vereins .....	8
§ 18	Inkrafttreten .....	8

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

- 1.1 Der Kanusportverein Duisburg-Wedau ist eine Vereinigung von Kanusportlern und hat seinen Sitz in Duisburg-Wedau, Vereinsgelände Kalkweg 242, 47279 Duisburg. Der Verein führt den Namen „Kanusportverein Duisburg-Wedau e.V.“
- Der Kurzname ist KSV Duisburg-Wedau e.V., sein Gründungstag ist der 27. Mai 1966. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Der Verein verfolgt als ausschließlichen und unmittelbaren gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung die körperliche und geistige Ertüchtigung durch die Ausübung des Kanusportes und von Ausgleichssportarten. Wichtiges Anliegen ist die Förderung der Jugend in sportlicher und erzieherischer Hinsicht.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG beschließen. Der Aufwandsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins.
- Die Bildung von eigenständigen Unterabteilungen ist unzulässig. Der Verein arbeitet unter Ausschluss konfessioneller und politischer Bestrebungen.
- 1.4 Die Kanusportler sind dem Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen und dessen übergeordneten Organisationen angeschlossen.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

- 2.1 Mitglied kann jede Person ohne Unterschied von Geschlecht, Beruf, Religion und Staatsangehörigkeit werden.
- 2.2 Es werden folgende Mitgliedergruppen unterschieden:
- |    |                                  |  |
|----|----------------------------------|--|
| a) | Ehrenmitglieder                  | - mit Stimmrecht                                   |
| b) | aktiven Mitglieder               | - mit Stimmrecht                                   |
| c) | Jugendliche von 14 bis 18 Jahren | - ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mit Stimmrecht |
| d) | Schüler von 6 bis 14 Jahren      | - ohne Stimmrecht                                  |
| e) | Kinder bis zu 6 Jahren           | - ohne Stimmrecht                                  |
- Die aktiven Mitglieder erlangen mit dem 16. Lebensjahr das aktive Wahlrecht sowie mit dem 18. Lebensjahr das passive Wahlrecht.
- 2.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied hat hervorragende Verdienste um die Sportbewegung im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen zur Voraussetzung. Sie erfolgt auf Vorschlag des Ehrenrates durch den Gesamtvorstand bei 2/3 Mehrheit der Anwesenden einer Sitzung.

### **§ 3 Aufnahme**

- 3.1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, bei minderjährigen Mitgliedern durch die gesetzlichen Vertreter.

## **Vereinsatzung**

- 3.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Name des neuen Mitgliedes wird bekannt gegeben. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung mit dem Hinweis, dass die Vereinsatzung und die jeweils gültigen Vereinsordnungen im Vereinshaus zur Einsichtnahme ausliegen.
- 3.3 Die Aufnahme kann abgelehnt werden. Die Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen, braucht jedoch nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist kein Rechtsmittel gegeben.

## **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod. Eine Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende.
- 4.2 Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Dieser ist mit sofortiger Wirkung zulässig, wenn ein Mitglied
- a) ehrenrührige Handlungen begeht, oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
  - b) den Bestrebungen des Vereins oder seines Vorstands zuwider gehandelt, das Vereinsleben sabotiert oder durch sein Verhalten Anstoß erregt hat oder das Ansehen des Vereins schädigt.
  - c) trotz Verwarnung wiederholt schwer gegen die Vereinsatzung oder deren Ordnungen verstoßen hat.
  - d) ohne Angabe wichtiger Gründe und trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Beitragszahlungen sechs Monate im Rückstand geblieben ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Abstimmung im Vorstand mit mindestens  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit. Gegen den Beschluss ist beim Ehrenrat schriftliche Berufung mit entsprechender Begründung möglich. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

## **§ 5 Beitragswesen**

Der Vereinsbeitrag, die Aufnahmegebühr und sonstige Gebühren werden in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, die vom Vorstand zu erstellen ist. Diese und ihre laufenden Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Alle Zahlungen sind im Voraus zu entrichten. In besonderen Fällen darf der Vorstand den Beitrag stunden, ermäßigen oder ggf. erlassen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 6.1 Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung)
- 6.2 Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus:
- a) dem / der 1. Vorsitzenden
  - b) dem / der 2. Vorsitzenden
  - c) dem / der Kassierer /-in
  - d) dem / Geschäftsführer / -in
- 6.3 Die Fachwarte, bestehend aus:
- a) dem / der Wanderwart /-in
  - b) dem / der Wettkampfsportwart /-in
  - c) dem / der Wildwasserwart /-in
  - d) dem / der Breitensportwart /-in

## Vereinsatzung

- e) dem / der Bootshauswart /-in
- f) dem / der Fachwart / -in für Öffentlichkeitsarbeit
- g) dem / der Schülerwart /-in
- h) den beiden Jugendwarten /-innen

Bei Bedarf schlägt der Vorstand der Mitgliederversammlung weitere Fachwarte zur Wahl vor, die seine Aufgaben unterstützen.

6.4 Kassenprüfer

6.5 Ausschüsse, bestehend aus

- a) Ehrenrat
- b) Jugendausschuss

## § 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Zu ihr ist vom 1. Vorsitzenden 14 Tage vorher schriftlich und durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Zu ihren Obliegenheiten gehört insbesondere:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Vorsitzende erstattet den Jahresbericht und jeder Fachwart einen Tätigkeitsbericht über seine geleistete Arbeit.
- b) Die Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes sowie die Berichte der Kassenprüfer.
- c) Die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und die Entlastung der Fachwarte.
- d) Die Wahl des Vorstands. Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Einwilligung bei der Wahl vorliegt. Wiederwahl ist statthaft.
- e) Die Wahl der Fachwarte, die Wahl der Kassenprüfer und die Wahl des Ehrenrates. Wahlen zum Jugendausschuss werden der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
- f) Die Vorstellung und Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
- g) Die Genehmigung der Beitrags- und Gebührenordnung.
- h) Die Satzungsänderungen.
- i) Die Auflösung des Vereins.
- j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

Die Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung genehmigt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, mit Ausnahme der Entlastung des Vorstands und der Wahl des 1. Vorsitzenden. Für die Dauer dieser Vorgänge übernimmt ein gewählter Versammlungsleiter den Vorsitz.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss im Einzelfall schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.

Bei Beschlüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, wenn in dieser Satzung nicht anders festgelegt ist. Bei Stimmgleichheit ist das Anliegen als gescheitert zu bewerten. Satzungsänderungen können nur durch ¾-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Etwaige Kreditaufnahmen und Verkauf von Immobilien bedürfen der Zustimmung des gesamten geschäftsführenden Vorstands und der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen.

## Vereinsatzung

- 7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Ebenso muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom geschäftsführenden Vorstand zeitnah unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zweckes beantragen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung; sie wird nach deren Regeln durchgeführt.

## § 8 Geschäftsführender Vorstand

- 8.1 Der geschäftsführende Vorstand (s. Punkt 6.2) hat gem. § 26 Abs. II BGB die Stellung des gesetzlichen Vertreters. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, die nicht in Ehe oder eheähnlicher Gemeinschaft leben, sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- 8.2 Nur Aktive Mitglieder können Funktionen im geschäftsführenden Vorstand wahrnehmen. Sie werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus seinem Amt aus, muss Neuwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Um zweckmäßig arbeitende Vorstandsorgane zu haben, wird der geschäftsführende Vorstand für 2 Jahre gewählt und zwar in 2 Wahlgruppen, jeweils um 1 Jahr versetzt.

1. Wahlgruppe:

- a) der / die 1. Vorsitzende
- b) der / die Geschäftsführer / -in

2. Wahlgruppe:

- a) der / die 2. Vorsitzende
- b) der / die Kassierer /-in

- 8.3 Der geschäftsführende Vorstand ist nach Bedarf vom Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, mindestens dreimal im Geschäftsjahr. Ferner dann, wenn zwei seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsthemen beantragen.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei von drei bzw. drei von vier seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 8.4 Ein detaillierter Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan des geschäftsführenden Vorstands ist in der Geschäftsordnung beschrieben.

## § 9 Fachwarte

- 9.1 Nur Aktive Mitglieder können Funktionen als Fachwarte wahrnehmen. Sie werden auf der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Fachwarte werden für 2 Jahre gewählt und zwar in 2 Wahlgruppen, jeweils um 1 Jahr versetzt und zeitgleich mit der Wahlgruppe des geschäftsführenden Vorstands.

1. Wahlgruppe:

- a) der / die Wanderwart /-in
- b) der / die Breitensportwart / -in
- c) der / die Bootshauswart /-in

2. Wahlgruppe:

- a) der / die Wettkampfsportwart /-in

## **Vereinsatzung**

- b) der / die Wildwasserwart /-in
- c) der / die Fachwart /-in für Öffentlichkeitsarbeit
- d) der / die Schülerwart /-in

Die beiden Jugendwarte /-innen werden nach den Vorschriften der Jugendordnung § 5 gewählt. Ihre Wahl ist der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

- 9.2 Die Aufgaben der Fachwarte sind in der Geschäftsordnung beschrieben.
- 9.3 Der geschäftsführende Vorstand kann der Mitgliederversammlung bei Bedarf weitere Fachwarte zur Wahl vorschlagen.

## **§ 10 Gesamtvorstand**

- 10.1 Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Fachwarten zusammen.
- 10.2 Der Gesamtvorstand ist vom 1. Vorsitzenden mindestens alle drei Monate zu Sitzungen einzuberufen. Ferner dann, wenn mindestens vier seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsthemen beantragen.
- 10.3 Scheiden Mitglieder des Gesamtvorstands aus, so hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, durch Zuwahl die Vorstandspositionen zu ergänzen. Die dazu gewählten Gesamtvorstandsmitglieder werden unmittelbar auf der folgenden Mitgliederversammlung zur Wahl gestellt.

## **§ 11 Kassenprüfer**

- 11.1 Die Kassenprüfer müssen Aktive Mitglieder sein, und sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
- 11.2 Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre gewählt, jeweils um 1 Jahr versetzt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 11.3 Sie haben jährlich zum Jahresschluss die Kassenbücher und alle übrigen Unterlagen und Belege und den vom Kassenwart aufzustellenden Rechnungsabschluss eingehend zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassenführung und alle Bücher zu nehmen und Auskunft über Vermögensverwaltung und Anlagewerte zu verlangen.

## **§ 12 Ausschüsse**

- 12.1 Ehrenrat:

Der Ehrenrat besteht aus fünf Aktiven Mitgliedern, die jeweils auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Er steht dem Vorstand in Sonderfällen beratend zur Seite und kann in Schiedsfällen besonders angerufen werden.

- 12.2 Jugendausschuss:

Der Jugendausschuss besteht aus

- a) den beiden Jugendwarten / -innen  
(mind. jedoch einem / einer Jugendwart /-in)
- b) einem / einer Beisitzer /-in (gleichzeitig Schriftführer /-in)
- c) zwei Jugendsprechern

Die Aufgaben des Jugendausschusses sind in der Jugendordnung beschrieben.

Einmal im Jahr, mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuss schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Jugendversammlung ein. Bei dieser

## **Vereinsatzung**

Versammlung erstatten die Jugendwarte über die Jugendarbeit Bericht, führen eine Diskussion über den Jahresbericht und sonstige von Jugendlichen vorgetragene Wünsche und Anträge.

In dieser Versammlung erfolgen nach den Vorschriften der Jugendordnung die Wahlen zum Jugendausschuss. Die Wahl der Jugendwarte ist der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

### **§ 13 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein durch Beschluss des Gesamtvorstands folgende Ordnungen:

- a) Geschäftsordnung
- b) Jugendordnung
- c) Beitrags- und Gebührenordnung
- d) Sport- und Fahrtenordnung
- e) Haus- und Zeltplatzordnung
- f) Busordnung

Die Vereinsatzung und die jeweils gültigen Vereinsordnungen liegen im Vereinshaus zur Einsichtnahme aus.

### **§ 14 Niederschriften**

Über jede Mitgliederversammlung, die Jugendversammlung und die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu verfassen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bei der nächsten Mitgliederversammlung oder Sitzung bekannt zu geben sind. Jedes Aktive Mitglied hat ein Recht, diese Unterlagen einzusehen. Ferner sind auf jeder Mitgliederversammlung und Sitzung Anwesenheitslisten zu führen.

### **§ 15 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung der Punkt "Satzungsänderung" ausdrücklich bekannt gegeben wurde. Mit der Einladung ist der Wortlaut der Satzungsänderung zu veröffentlichen.

### **§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- 16.1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- 16.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung und Löschung seiner Daten. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, sofern das Mitglied dieser nicht widerspricht.

## **Vereinsatzung**

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

Sind in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so wird frühestens nach Ablauf von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen endgültig beschließt.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung, Aufhebung und Zweckänderung des Vereins fällt sein Vermögen, soweit es eingezahlte Kapitalanlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Duisburg zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Sports.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.02.2012 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung aus 2001 tritt außer Kraft.

Duisburg, den 10.02.2012

gez. Gregor Schwertfeger; 1. Vorsitzender

gez. Marco Gehrman; 2. Vorsitzender

gez. Werner Brand; Kassierer

gez. Jochen Kriegel; Geschäftsführer